

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen
Pfrommer GmbH, Kressbronn
- Stand: 01/2020 -

I. Anwendung, Geltung

1. Für sämtliche Geschäfte und Lieferungen zwischen uns und Unternehmen (§ 14 BGB) sowie mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen gelten die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen (VL).
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Unsere VL gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren VL abweichenden Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer ohne Bezugnahme auf diese VL ausführen.

II. Vertragsabschluss, Konstruktions- und Formänderungen

- 1 Wir sind berechtigt, unsere Angebote bis zum Zugang der Annahmeerklärung ohne Angabe von Gründen zu widerrufen (Angebote sind freibleibend). Im Falle einer Bestellung des Käufers (Angebot i. S. v. §§ 145 ff. BGB) können wir diese innerhalb von zwei Wochen annehmen.
2. Konstruktions- und Formänderungen an unseren Produkten aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen behalten wir uns vor, soweit dies dem Besteller zumutbar ist, insbesondere die Änderungen keine Preiserhöhung bewirken und die Qualität der Produkte, vor allem der vertraglich vorausgesetzte Verwendungszweck, gleichbleibt oder verbessert wird.

III. Preise, Preisangaben

- 1 Sämtliche Preise verstehen sich, soweit von uns nicht anders angegeben, in Euro, ab Werk des Herstellers zuzüglich Versand-, Montage- und Verpackungskosten sowie Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Die in unseren Katalogen und Prospekten angegebenen Preise sind unverbindliche Preisangaben ohne Umsatzsteuer.

2 Unsere Preise sind freibleibend. Sie beruhen auf den Lohn-, Material-, Energie- und Gemeinkosten zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung. Erhöhen sich diese Kosten innerhalb von vier Monaten zwischen Vertragsabschluss und Lieferung, sind wir zu einer entsprechenden Preiserhöhung berechtigt, es sei denn, wir befinden uns in Lieferverzug, die Erhöhung der Kosten war bei Vertragsabschluss vorhersehbar oder wir haben die Kostenerhöhung aus sonstigen Gründen zu vertreten.

IV. Lieferzeit, Lieferverzug

- 1 Von uns angegebene Lieferzeiten sind Mindestlieferzeiten und deshalb mangels ausdrücklicher Vereinbarung oder anders lautender ausdrücklicher Bezeichnung durch uns unverbindlich.
- 2 Eine verbindliche Lieferzeit beginnt mit Zugang der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Abklärung aller technischen Fragen und Beibringung aller von dem Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Zeichnungen, Pläne, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, Spezifikationen, sonstigen, von dem Besteller zu erbringenden Mitwirkungshandlungen und nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung oder geforderten Vorkasse. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft (Bereitstellung unverladen) hergestellt und dem Besteller mitgeteilt oder die Ware bis zu ihrem Ablauf abgesendet ist.
3. Vereinbarte Lieferzeiten verlängern sich angemessen bei Eintritt höherer Gewalt. Dauert die höhere Gewalt

länger als sechs Wochen an, sind beide Parteien nach Fristsetzung von weiteren zwei Wochen berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist. Hierzu zählen auch unverschuldete Betriebsstörungen wie bspw. unverschuldete Streiks, Aussperrungen sowie von uns nicht verschuldete Verzögerungen in der Zulieferung.

4 Geraten wir in Verzug, haften wir, soweit der Besteller einen Schaden nachweist, begrenzt auf je 0,5 % des Nettopreises für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens auf 5 % des Nettopreises für den betroffenen Teil der Lieferung. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für grob fahrlässig herbeigeführte Verzugsschäden wird auf typische, vorhersehbare Schäden begrenzt.

5. Der Käufer ist verpflichtet, auf unser Verlangen hin innerhalb angemessener Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

6. Bei Annahmeverzug sind wir berechtigt, dem Käufer für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 %, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Brutto-Kaufpreises zu berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Parteien vorbehalten.

V. Lieferung, Verpackung, Rücknahme von Ware und Verpackung

1 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

2 Lieferungen erfolgen ab Werk des Herstellers (EXW, Incoterms 2020). Die Gefahr für die jeweilige Lieferung geht, falls nicht vertraglich von der EXW-Incoterm-Klausel abgewichen wird, auf den Besteller über, wenn die Lieferung (verpackte Ware) dem Besteller im Werk des Herstellers unverladen zur Verfügung gestellt und der Besteller hierüber rechtzeitig zuvor informiert wurde. Wird die Zurverfügungstellung an den Frachtführer oder den Besteller auf Wunsch des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert oder befindet sich dieser in Annahmeverzug, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versand- bzw. Abholbereitschaft auf den Besteller über.

3. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers versichern wir Exportlieferungen gegen übliche Transportrisiken.

4 Jede Warenrücknahme erfolgt als Bringschuld des Bestellers, es sei denn, es liegt ein Gewährleistungsfall vor. Im Falle der Rücknahme von Ware, ohne hierzu rechtlich verpflichtet zu sein, berechnen wir Schadensersatz in Höhe von 20 % des Nettokaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, falls wir einen höheren oder der Besteller einen geringeren Schaden nachweisen/nachweist.

VI. Zahlung

1. Unsere Rechnungen sind innerhalb von höchstens 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen, vorausgesetzt, der Besteller hat die Ware und die

Rechnung innerhalb von 10 Tagen, gerechnet ab dem auf das Rechnungsdatum folgenden Tag, erhalten.

Wir gewähren dem Besteller 2 % Skonto bei Zahlung innerhalb von zehn Tagen ab Rechnungsdatum. Dienstleistungen sind rein netto zu bezahlen.

2. Skonto wird nur bei Zahlung innerhalb der Skontofrist auf den nach Abzug aller sonstigen Zahlungsnachlässe und Gutschriften verbleibenden Netto-Warenwert (Skontobasis) gewährt. Skontoabzüge sind unzulässig, soweit sich der Käufer mit der Bezahlung anderer Rechnungen in Verzug befindet.

3 Gerät der Besteller in Höhe von mindestens EUR 1.000,00 in Zahlungsverzug oder verschlechtert sich die Kreditwürdigkeit des Bestellers, so dass die Erfüllung unserer Forderungen gefährdet ist, sind wir berechtigt, sämtliche eingeräumten Zahlungsziele zu widerrufen und alle Forderungen sofort fällig zu stellen.

4 Der Besteller ist nicht berechtigt, die Zahlung zurückzubehalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, falls diese nicht aus demselben Vertragsverhältnis resultieren und mangelbedingt sind. Im Übrigen ist die Aufrechnung nur mit anerkannten, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

5. Wir sind berechtigt, Vorauskasse oder Sicherheitsleistung, ferner Zahlung noch nicht fälliger Forderungen zu verlangen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass ein Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird. Kommt der Käufer dem nach angemessener Fristsetzung nicht nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Übrigen gilt § 323 BGB.

VII. Eigentumsvorbehalt

1 Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis alle unsere Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller erfüllt sind. Die Einstellung einzelner Forderungen in laufende Rechnungen, die Saldierung und deren Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht. Der Besteller wird ermächtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, einzubauen, zu verbinden, anzubringen oder zu verarbeiten, nicht aber zu verpfänden oder sicherungzuübereignen. Im Falle der Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers sind wir berechtigt, die Veräußerung, den Einbau, die Anbringung oder Verarbeitung zu untersagen.

2 Die Weiterveräußerung ist nur unter der Bedingung gestattet, dass der Besteller (Wiederverkäufer) den Vorbehalt macht, dass das Eigentum an der Ware auf seinen Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtung aus dem Weiterverkauf vollständig erfüllt hat. Der Besteller tritt an uns bereits jetzt alle Forderungen aus dem Weiterverkauf bis zur Höhe unseres Anspruchs ab. Die Abtretung nehmen wir hiermit an.

3 Zur Einziehung abgetreterner Forderungen ist der Besteller ermächtigt. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Zahlungsverzug oder bei erkennbarer mangelnder Leistungsfähigkeit des Bestellers, durch die unsere Ansprüche gefährdet werden. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Kunden von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen muss der Besteller die notwendigen Auskünfte erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte gestatten. Insbesondere hat er uns auf eigene Kosten eine genaue Aufstellung der ihm entstehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum etc. auszuhändigen sowie zur Überprüfung den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen zu gestatten. Die Berechtigung zur Weitergabe dieser

Kundendaten an uns hat der Käufer gegenüber seinem Kunden sicherzustellen.

4 Wird die Vorbehaltsware von dem Besteller zu einer neuen Sache verbunden, vermischt oder verarbeitet, so erfolgt dies für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Durch die Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung erwirbt der Besteller nicht das Eigentum gem. §§ 947 ff. BGB an der neuen Sache. Bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit nicht uns gehörigen Sachen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Fakturawertes unserer Vorbehaltsware zum Gesamtwert.

5 Der Besteller verpflichtet sich, uns im Falle seiner Zahlungseinstellung, einer erkennbaren mangelnden Leistungsfähigkeit, durch die unsere Ansprüche gefährdet sind, sowie von Pfändungen unverzüglich Anzeige zu machen. Pfändungsgläubiger sind unter Angabe der Adresse namhaft zu machen

6 Für den Fall, dass der Besteller seine Zahlungen einstellt oder seine mangelnde Leistungsfähigkeit, durch die unsere Ansprüche gefährdet sind, erkennbar wird, insbesondere wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt wird, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen. In dem Herausgabeverlangen liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Das Setzen einer Leistungsfrist ist in diesen Fällen entbehrlich. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt vorbehalten.

7 Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich. Zur Begründung eines Lagerhalterpfandrechts ist er nicht berechtigt. Er verpflichtet sich, die Ware gegen übliche Gefahren wie Feuer, Diebstahl, Wasser und gegen Transportschäden in angemessenem Umfang zu versichern. Er tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der vorgenannten Art gegen Dritte zustehen, an uns in Höhe des Rechnungswertes der Ware ab.

VIII. Werkzeuge, Sonderanfertigungen

1 Werkzeuge, mit denen für den Besteller Teile produziert werden, bleiben, auch wenn sie von dem Besteller ganz oder teilweise bezahlt worden sind, dann unser Eigentum, wenn gewerbliche Schutzrechte daran entstehen oder sie bzw. ihre Entwicklungs-/Herstellungsart ein Betriebsgeheimnis darstellt, es sei denn, die Werkzeugübereignung ist vereinbart.

2 Bei Beauftragung von Sonderanfertigungen hat der Besteller sich zu vergewissern, dass die in Auftrag gegebenen Waren, Anforderungen und Spezifikationen nicht gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzen. Der Besteller hat uns von Ansprüchen Dritter infolge derartiger Rechtsverletzungen in vollem Umfang freizustellen, auch soweit wir Erfüllungsgehilfen eingesetzt haben.

IX. Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgenden Bestimmungen:

1 Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

- alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
- die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
- Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung

- bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes des Lieferers und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,

- Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.

2 Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

3 Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfuhrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

4 Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Lieferer zu vertretenden Umständen, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Lieferers oder des Montagepersonals zu tragen.

5 Der Besteller hat dem Lieferer wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

6. Verlangt der Lieferer nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Besteller innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung – gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.

X. Untersuchungs-, Rüge- und Vorsorgepflicht, Gewährleistung

1. Untersuchungs-, Rüge- und Vorsorgepflicht des Bestellers

1.1. Der Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel oder Quantitätsabweichungen (i. F. einheitlich: Mängel) unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach Lieferung, zu rügen. Nicht erkennbare Mängel sind nach Entdeckung ebenfalls unverzüglich, spätestens jedoch sieben Tage nach Entdeckung, zu rügen. Die Rügefristen gelten in gleicher Weise für Direktlieferungen an von dem Besteller benannte Dritte; der Besteller hat auch in solchen Fällen für eine fristgerechte Rüge Sorge zu tragen.

1.2. Soweit Abnehmer des Käufers gegenüber dem Besteller Mängel rügen, hat uns der Besteller diese Mängelrügen unverzüglich zuzuleiten. Der Besteller verpflichtet sich, Nacherfüllungsleistungen gegenüber seinen Abnehmern oder aus der Lieferkette berechtigter Abnehmer nur nach Abstimmung der technischen und wirtschaftlichen Maßnahmen mit uns durchzuführen.

1.3. Beabsichtigt der Besteller, die von uns gelieferte Ware einzubauen, anzubringen oder weiterzuverarbeiten, hat er die Ware vor dem Einbau bzw. vor dem Anbringen oder der Weiterverarbeitung zu überprüfen. Unterlässt er

dies, handelt er gem. §§ 439 Abs. 3, 442 Abs. 1 S. 2 BGB grob fahrlässig. In einem solchen Fall stehen dem Käufer Gewährleistungsansprüche nur zu, wenn der betreffende Mangel vorsätzlich verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen wurde.

1.4. Stellt der Besteller Mängel der Ware fest, verpflichtet er sich, diese nicht weiterzuveräußern, weiterzuverarbeiten, einzubauen oder anzubringen, bis eine Einigung über die Abwicklung des Gewährleistungsfalls erzielt oder eine gerichtliche oder außergerichtliche Beweissicherung erfolgt ist. Der Besteller ist verpflichtet, uns die beanstandete Ware zum Zwecke der Prüfung, ob ein Gewährleistungsfall vorliegt, zur Verfügung zu stellen. Verweigert er dies schulhaft, entfallen Gewährleistungsansprüche.

2. Gewährleistung

2.1. Bei nur unerheblichen Mängeln steht dem Besteller kein Anspruch auf Schadensersatz statt der ganzen Leistung und kein Rücktrittsrecht zu.

2.2. Ist der letzte Abnehmer in der Lieferkette nicht Verbraucher, so hat uns der Besteller, wenn sein Abnehmer Mängelrechte geltend macht, abweichend von § 445 a Abs. 2 BGB eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen, bevor er die in § 437 BGB bezeichneten sonstigen Rechte statt der Nacherfüllung geltend machen kann (Recht der zweiten Andienung). Der Besteller hat sich das Recht zur zweiten Andienung gegenüber seinem Abnehmer, der nicht Verbraucher ist, vorzubehalten. In den Fällen, in denen uns das Recht zur zweiten Andienung zusteht, sind wir nach unserer Wahl berechtigt und verpflichtet, innerhalb angemessener Frist unentgeltlich bis zu dreimal nachzubessern oder neu zu liefern (Nacherfüllung), soweit der Mangel innerhalb der Verjährungsfrist auftritt und nach Erkennbarkeit unverzüglich gerügt wird, vorausgesetzt, die Mängelursache lag bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vor. Hierfür ist der Besteller beweispflichtig. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziff. XI vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

2.3. Hat der Besteller eine mangelhafte Ware gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, gilt:

Soweit wir zur Tragung von Aus- und Einbaukosten gem. § 439 Abs. 3 BGB verpflichtet sind, schulden wir lediglich Kosten, die den Aus- und Einbau bzw. das Anbringen entsprechender Waren betreffen, die marktüblich sind und die uns gegenüber von dem Besteller durch Vorlage geeigneter Belege nachgewiesen werden. Ein Vorschussrecht des Bestellers für Aus- und Einbaukosten bzw. das Anbringen identischer Waren ist ausgeschlossen, es sei denn, bei seinem Abnehmer handelt es sich um einen Verbraucher und dieser verlangt von dem Besteller Vorschuss.

2.4. Mängelrechte verjähren in einem Jahr. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gem. § 439 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 438 Abs. 3 BGB (arglistiges Verschweigen), § 445 b Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch), § 476 Abs. 2 BGB (Verjährungsverkürzung für den Fall, dass der Endabnehmer ein Verbraucher ist) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

2.5. Für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln gilt Ziff. XI. Über die in Ziff. X. i.V.m. Ziff. XI. geregelten Ansprüche hinaus stehen dem Besteller keine Gewährleistungsansprüche zu.

2.6. Erfolgt eine Mängelrüge des Bestellers schuldhaft zu Unrecht, sind wir berechtigt, von ihm unsere entstandenen Aufwendungen und sonstigen Schäden ersetzt zu verlangen.

XI. Schadensersatzansprüche

1. Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

2. Der Haftungsausschluss nach Ziff. 1 gilt nicht,

a) für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen,

b) für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, wobei Vertragspflichten dann wesentlich sind, soweit ihre Erfüllung durch die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht wird und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf,

c) wenn im Falle der Verletzung sonstiger Pflichten i. S. v. § 241 Abs. 2 BGB (Rücksichtnahmepflichten) dem Käufer unsere Lieferung bzw. Leistung nicht mehr zuzumuten ist,

d) im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

e) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder

f) für Ansprüche nach etwaigen sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungstatbeständen.

3. Im Falle der Haftung wegen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten sowie zu vertretender anfänglicher Unmöglichkeit und im Falle der zwingenden Haftung für Rechtsmängel haften wir, soweit lediglich leichte Fahrlässigkeit vorliegt, nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen zugleich eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, ein Produkthaftungsfall vorliegt oder wir nach etwaigen sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungstatbeständen einstandspflichtig sind.

4. Unsere Haftung ist – von Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Produkthaftung sowie von sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungstatbeständen abgesehen – insgesamt beschränkt auf den Deckungsumfang unserer Betriebshaftpflichtversicherung, vorausgesetzt, es besteht Deckungsschutz in branchenüblichem Umfang.

5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten der leitenden und nichtleitenden Angestellten sowie im Falle der Haftung für unsere Erfüllungsgehilfen.

6. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend gemacht werden. Schadensersatzansprüche wegen Mängeln (Ziff. X, 1.1.) verjähren gem. Ziff. X, 2.4.

Die vorstehende Ausschlussfrist und die Verjährungsverkürzung gelten nicht, soweit wir wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz oder nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungstatbeständen einstandspflichtig sind.

7. Bei Export unserer Waren durch den Kunden und deren Weiterverarbeitung, Einbau oder Anbringung im Ausland haften wir nicht für die Exportfähigkeit der Waren, insbesondere nicht für Hindernisse wie Exportkontrollregelungen, Embargos, die staatliche Genehmigungsfreiheit und Einfuhrfreiheit in die

Exportländer unseres Käufers. Die Einhaltung der nationalen Bestimmungen des jeweiligen Importlandes unterliegen der Prüfung und Verantwortung des Käufers.

8. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den Regelungen in dieser Ziff. XI nicht verbunden.

XII. Abtretung, Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges

1. Der Besteller darf seine Rechte aus mit uns abgeschlossenen Verträgen nur mit unserer Zustimmung auf Dritte übertragen.

2. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist D – Kressbronn. D – Kressbronn ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den Vertragsverhältnissen ergebenden Streitigkeiten. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers Klage zu erheben.

3. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem materiellem sowie deutschem Prozessrecht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenauf (CISG) ist ausgeschlossen.